

PROTOKOLL

4. Dialogtreffen zum Nachbarschaftlichen Dialog Am Limberg

14. April 2016 – Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße – 18:30h bis 21:00h

Teilnehmer

- Herr Schürings – Fachbereichsleiter Städtebau
- Herr Rolf – Projektleiter Konversion
- Frau Sierp – Bauleitplanung
- Herr Brandt – pbh (Verkehrsuntersuchung)
- Herr Ramm – IPW (Schallschutzplanung)

Ca. 35 Teilnehmer

Veranstaltungsablauf

- | | |
|---|---------------------------|
| • Begrüßung und Einleitung | Herr Rolf |
| • Erläuterung des Städtebaulichen Entwurfs Am Limberg | Frau Sierp |
| • Erläuterung Bebauungsplan | Frau Sierp |
| • Erläuterung Verkehrsuntersuchung und Schallschutz | Herr Brandt und Herr Ramm |
| • Wie geht es weiter? | Herr Rolf |
| • Rückfragen aus dem Plenum | |
| • Verabschiedung | |

Begrüßung..... Rolf

- Begrüßung der anwesenden Bürger
- Erläuterung des Hintergrundes der Veranstaltung
 - Im Rahmen des abgestimmten Verfahrens zum Nachbarschaftlichen Dialog findet vor dem Beschluss der Ratsgremien über den jeweiligen Verfahrensschritt im Bauleitplanverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung zur detaillierten Vorstellung der Planungsinhalte statt.
 - Der nächste offizielle Verfahrensschritt für das Planverfahren ist der Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.
 - Dieser soll nach den Sommerferien am 18.08.2016 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bzw. am 30.08.2016 durch den Rat der Stadt Osnabrück erfolgen.
- Vorstellung der Tagesordnung
- Hinweis auf Expertentische am Ende der Veranstaltung
- Vorstellung der anwesenden Mitarbeiter der Verwaltung und der externen Fachplaner

Städtebaulicher Entwurf Am Limberg..... Sierp

- Wesentliches Ziel der Planung für das ehemalige Kasernenareal Am Limberg ist:
 - die Schaffung von Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen
 - der Erhalt bzw. die Erweiterung von Flächen für Sport- und Freizeitnutzungen
 - der Erhalt vorhandener wertvoller Grün- und Waldflächen

- Schaffung neuer Flächen für öffentliches Grün, insb. als Puffer zum vorhandenen Wohngebiet im Westen.
- Dieses waren bereits auch die Ziele des Bebauungs- und Erschließungskonzepts aus dem Jahr 2013.
- Dieses Konzept wurde im nachbarschaftlichen Dialog abgestimmt und am 05.12.2013 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossen.
- Vom 27.04. bis zum 22.05.2015 fand auf Basis des Bebauungs- und Erschließungskonzepts die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung inkl. einer Bürgerversammlung im Rahmen des formellen Planverfahrens nach BauGB statt.
- In der weitergehenden Planung wurde das Konzept hinsichtlich der Erschließung, der Grünordnung und möglicher Baustrukturen vertieft und in einem Städtebaulichen Entwurf dargestellt.
- Was hat sich geändert zum Bebauungs- und Erschließungskonzept?
 - Im Süden wird die ursprünglich dargestellte, 10 ha große Fläche für Sport und Freizeit (Vereinsportzentrum) auf ca. 4 ha reduziert und dafür eine ca. 6 ha große gewerbliche Fläche mit dem Schwerpunkt „Büro und Dienstleistung“ dargestellt.
 - Dies begründet sich zum einen aus der vertiefenden wirtschaftlichen Betrachtung und zum anderen aus dem mittelfristigen Bedarf und den damit verbundenen Finanzierungsvoraussetzungen für die Sportflächen.
 - Die langfristige Vorhaltung bzw. der Ausbau und die Unterhaltung einer 10 ha großen, öffentlichen Fläche für Sport und Freizeit ist im Rahmen der Entwicklung wirtschaftlich nicht positiv darstellbar.
 - Darüber hinaus zeichnet sich kurz- bis mittelfristig nicht der Bedarf nach derartig großen Sportflächen ab. Auch private Nutzungen in der Art und Größenordnung sind nicht absehbar.
 - Um trotzdem zunächst alle Optionen offen zu halten, soll die Fläche nach einem Erwerb durch die Stadt Osnabrück zunächst in deren Eigentum verbleiben.
 - Die Flächen werden im städtebaulichen Entwurf sowie im darauf aufbauenden Bebauungsplan auf 6 ha als Gewerbefläche im nördlichen und auf 4 ha als öffentliche Sportfläche im südlichen Bereich dargestellt.
 - Sollte ab dem Jahr 2020 absehbar sein, dass kein oder nur geringfügiger Bedarf nach Sportflächen für den nördlichen Teilbereich vorhanden ist, könnte die Fläche gewerblich vermarktet werden.
 - Die ursprünglich dargestellte großflächige Parkplatzfläche nördlich der Vereinsportfläche bezog sich auf den perspektivischen Bedarf einer Sportnutzung mit hohem Zuschaueraufkommen. Eine solche Nutzung ist nicht mehr absehbar.
 - Daher werden die erforderlichen Parkplatzflächen zugunsten von gewerblichen Nutzungen reduziert. Der Bedarf an Parkplätzen für Nutzungen im südlichen Bereich ist auf den Grundstücken selbst darzustellen.
 - Das im westlichen Bereich dargestellte Regenrückhaltebecken wird aus topografischen und wirtschaftlichen Gründen nach Süden verschoben, um einen aufwendigen Geländeeinschnitt im Norden zu minimieren. Aus diesen Gründen ist das im Bebauungs- und Erschließungskonzept dargestellte Grundstück „Freizeit/Gewerbe“ in der planerischen Vertiefung weggefallen.
 - Im gesamten Planbereich werden an den zukünftigen Bauflächen moderate Vergrößerungen oder Verkleinerungen zugunsten der Wirtschaftlichkeit bzw. des Erhalts von vorhandenen wertvollen Baum- oder Grünstrukturen vorgenommen.
- Darüber hinaus stellt der Entwurf die Erschließung (genauer Straßenquerschnitt), die Grünordnung (Erhalt von Bäumen, Gestaltung der Grünflächen), mögliche Baustrukturen inkl. Stellplatzoptionen (z.B. beispielhafte Sportplatzgestaltung) sowie Nutzungs- und Höhenzuordnung dar.

Bebauungsplanentwurf Nr. 578 – Limberg – Sierp

- Zur weiteren Konkretisierung sind folgende fachplanerische Untersuchungen beauftragt worden:
 - Verkehrsuntersuchung
 - Schalltechnische Beurteilung
 - Erschließungsvorplanung (Straßenbau, Kanalisation und Regenrückhaltung)

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
- Aufgrund dieser Fachuntersuchungen sind keine wesentlichen Änderungen erforderlich.
- Aufbauend auf den städtebaulichen Entwurf und die Fachuntersuchungen hat die Verwaltung den Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet. (Plan konnte an der Stellwand im Detail angesehen und erläutert werden)
- Anhand von Detailausschnitten werden planerische und textliche Festsetzungen für Gewerbe und Sondergebiet erläutert:
 - Baugrenzen, Abstände zu Straßen- und Grünflächen (5m, 10m, 20m und 30m)
 - öffentliche Verkehrsflächen und Grünflächen
 - Kennzeichnung von Altlastenverdachtsflächen
 - Höhenbeschränkung für Gebäude über NHN (i.d.R. 12 m)/Staffelung über Bereiche
 - GRZ, GFZ, Geschossigkeit und Bauweise
 - Schallleistungspegel (vertiefende Erläuterung durch Herrn Ramm)
 - Nutzungen, die zulässig sind ...
 - Allgemeine Gewerbebetriebe, Dienstleistung, Büro, Verwaltung
 - bzw. nicht zulässig sind
 - Einzelhandel
 - Vergnügungsstätten
 - Speditionen
 - Tankstellen und
 - Betriebsleiterwohnungen
 - in Teilbereichen entlang der Haupterschließungsstraße ausschließliche Nutzungen für Lagerhäuser und -plätze
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
 - Erhalt von Bäumen und Gehölzbereichen
 - Nebenanlagen
 - Gestalterische Festsetzungen (für Werbeanlagen und Einfriedungen sowie Grüngestaltung)
 - Für das Sondergebiet gilt: „Im Sondergebiet (SO) „Sport und Freizeit“ sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - öffentliche und private Sport- und Freizeitnutzungen auf Freianlagen und in Gebäuden einschließlich deren erforderliche Nebenanlagen und Stellplätze,
 - Dienstleistungen, die einen direkten Bezug zu Sport- und Freizeitnutzungen haben,
 - Anlagen für gesundheitliche Zwecke.
 - Ausnahmsweise können Anlagen für soziale, kirchliche oder kulturelle Zwecke zugelassen werden.“
- Erläuterung des weiteren Verfahrens
 - Erstellung des landschaftsplanerischen Fachbeitrags
 - Interne Beteiligung (Stadt Osnabrück)
 - Auslegungsbeschluss für den Entwurf des Bebauungsplans (inkl. Begründung) nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und den Rat der Stadt Osnabrück im August 2016
 - Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im September 2016 (Unterlagen können im Zeitraum eines Monats eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden)
 - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss Ende 2016

Verkehrsuntersuchung.....Brandt (pbh)

- Aufgrund der neuen Nutzungen von ca. 26,3 ha Gewerbeflächen, 24 ha Sportflächen, einer Schule und einer Kita ergibt sich ein rechnerisches Verkehrsaufkommen von ca. 10.000 Kfz-Fahrten am Tag, diese beinhalten einen LKW-Anteil von ca. 10%
- 70% des neuen Verkehrs verteilt sich nach Norden (25% nach Westen, 45% nach Osten), 30% verteilen sich nach Süden (20% in Richtung Südwesten, 10% in Richtung Süden). Der LKW-Verkehr fließt dabei fast vollständig nach Norden ab (45% in Richtung Westen, 55% in Richtung Osten). Als Basis für diese Verteilung wird zugrunde gelegt, dass die A 33 Nord und die B 51n bereits vorhanden sind.
- Für die Planung wird der sogenannte Prognose Nullfall und der Prognose Planfall verglichen. Das bedeutet, dass betrachtet wird, wie das Verkehrsaufkommen mit A 33 Nord und B 51n ohne und mit den Planungen auf dem Kasernenareal Am Limberg aussieht.
- Aus der Gegenüberstellung wird deutlich, dass der Verkehr auf der Vehrter Landstraße zunimmt (auch im Vergleich zu heute). Im Bereich Ickerweg Nord bleibt das Verkehrsaufkommen gleich, im Bereich Dodeshausweg und Ickerweg Süd nimmt es leicht zu. Der Verkehr im Bereich der heutigen Straße Am Limberg entfällt, da diese zukünftig durch die neue Planstraße ersetzt wird.
- Die erhobenen Verkehrsdaten fließen in die schalltechnische Beurteilung ein.

Schalltechnische Beurteilung Ramm (IPW)

Grundsätzlich untersucht die schalltechnische Beurteilung die Bereiche Verkehrslärm, Gewerbelärm und Sportlärm.

Verkehrslärm

- Zum einen wird die Lärmauswirkung durch den neuen Straßenbau (Planstraße) beurteilt, zum anderen die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs auf das vorhandene Straßennetz. Hierbei gibt es unterschiedliche fachliche und rechtliche Beurteilungsgrundlagen.
- Die Auswirkungen von Verkehrslärm auf das Plangebiet durch die Planstraße und umliegende Straßen werden nach der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) beurteilt, dieses dient dem Schutz vorhandener und zukünftiger Bebauung innerhalb des Plangebietes. Bei Überschreitungen erfolgen Festsetzungen von passivem Lärmschutz (nach DIN 4109) in Form von Lärmpegelbereichen im Bebauungsplan.
- Auswirkungen der neuen Planstraße und der Kreisverkehre auf vorhandene Bebauung außerhalb des Plangebiets werden nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beurteilt. Hierbei ist zu betrachten, ob eine wesentliche Änderung der Lärmsituation (mehr als 2,0 dB(A)) vorliegt und ob die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Für den Bestand werden an keiner Stelle Maßnahmen erforderlich.

Gewerbelärm

- Für den Bebauungsplan war keine gewerbliche Vorbelastung zu berücksichtigen, allerdings liegt eine Einschränkung durch „reine Wohngebiete“ westlich des Plangebietes vor. Daher werden eingeschränkte Lärmemissionskontingente mit unterschiedlichen Emissionsgrenzwerten für verschiedene Teilbereiche der Gewerbegebiete im Bebauungsplan festgesetzt. Dieses dient der Sicherstellung der Schutzansprüche der umliegenden Bebauung.
- Durch Zusatzkontingente ist es möglich, in nördlicher, südlicher und östlicher Richtung (Sektoren B - D) höhere Emissionen zuzulassen, da in diese Richtungen keine Einschränkungen durch vorhandene empfindliche Nutzungen vorliegen.

Sportlärm

- Die Beurteilung von Sportlärm erfolgt nach der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutz-Verordnung), hierdurch erfolgt die Überprüfung der grundsätzlichen Eignung der geplanten Flächen
- Dazu wird die maximal mögliche Nutzung ermittelt, so dass die Immissionsrichtwerte (IRW) an den umliegenden Nutzungen eingehalten werden.

- Für den Regelbetrieb werden Fußballspiele (18. BImSchV) und Parkplätze (nach RLS-90) berücksichtigt. Für die Fußballplätze wird eine maximale Nutzung in der ungünstigsten Beurteilungszeit (Sonn- und Feiertage, Ruhezeit mittags) angenommen.
- Darüber hinaus werden so genannte seltene Ereignisse (bis zu 18 Tage im Jahr), in diesem Fall American Football ‚Gameday‘ + Fußball, berücksichtigt. Bei seltenen Ereignissen liegen die Immissionsrichtwerte in den zu betrachtenden Zeiträumen jeweils um 10 dB(A) über den ‚normalen‘ Werten.
- Es wurde festgestellt, dass zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den Ruhezeiten (sonntags 13 – 15 Uhr) geringfügige Einschränkungen des Spielbetriebs erforderlich sind. Eine gleichzeitige Nutzung aller geplanten Sportplätze in der Ruhezeit ist nicht möglich.
- Bei einem Verzicht auf die Nutzung des westlichen Platzes in der mittäglichen Ruhezeit und dem Verzicht auf den Einsatz von Lautsprechern auf allen „Nebenplätzen“ – ebenfalls in der Ruhezeit – ist der Betrieb der geplanten Sportanlage ohne Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den umliegenden Nutzungen möglich.
- Außerhalb der Ruhezeiten sind keine Einschränkungen bzgl. möglicher Nutzungen erforderlich.
- Die erforderlichen Einschränkungen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung sind in die Nutzungsvereinbarungen zwischen Stadt und Sportverein aufzunehmen. Bei abweichenden Nutzungsarten oder -zeiten ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung aller Sportnutzungen seitens der Sportvereine nachzuweisen.
- Es besteht keine Möglichkeit, diese Nutzungseinschränkungen über die Bauleitplanung sicherzustellen.
- Die Nutzung durch American Football Punktspiele ist bei zeitgleichem Fußballbetrieb möglich (seltenes Ereignis - bis zu 18 Tage im Jahr).

Wie geht es weiter? Rolf

- **Erstzugriff durch die Stadt Osnabrück**
 - Zurzeit werden vertiefende Untersuchungen durchgeführt, die in die Wertermittlung für das Grundstück einfließen. Es ist geplant, den Kaufvertrag mit der BImA Ende 2016 abzuschließen.
- **Kita**
 - Die neue „Astrid-Lindgren-Kindertagesstätte“ wird im Sommer 2016 eröffnet.
 - Es werden zwei Kindergarten- und zwei Krippengruppen mit entsprechenden Außenspielflächen entstehen.
- **Abriss und Bau der Erschließungs- und Grünanlagen**
 - Der Bau des Grünzugs beginnt im Mai 2016.
 - Zurzeit laufen zudem die verwaltungsinternen Vorbereitungen für die weiteren Ausschreibungsleistungen für die Erschließungsplanung.
 - Sowohl für die Planung als auch für den Bau der neuen Erschließung (Abriss, Straßenbau, Kanal und Regenrückhaltung) wird eine EU-weite Ausschreibung erforderlich.
 - ab Mitte 2017 könnte die Vorbereitung der Abbrucharbeiten (Erstellung von Bauabschnitten, Kündigung von Zwischennutzungen) starten.
 - Frühester Beginn für erste erforderliche Abrissarbeiten (Freilegung der neuen Straßentrasse und für den Bereich des nördlichen Regenrückhaltebeckens) wäre Anfang 2018.
- **Zwischennutzungen**
 - Derzeit gibt es weit über 100 Zwischennutzer auf dem Gelände. Diese müssen Nutzungsänderungsanträge bei der Stadt stellen, die befristet werden.
 - Um für die künftigen Abrissmaßnahmen genügend Zeitpuffer zu haben, werden die Anträge momentan nur bis Ende 2016 ausgesprochen bzw. verlängert.
 - Im südlichen Bereich sind vermutlich längerfristig Zwischennutzungen möglich.

- **Flüchtlingsunterbringung**

- Auf dem ehemaligen Kasernenareal sind bzw. werden insgesamt neun Barackengebäude zur Unterbringung von max. 450 Flüchtlingen hergerichtet. Wann die Gebäude bezogen werden, ist zurzeit noch unklar.
- Um die Verkehrssicherungspflicht sicher zu stellen (Verletzungsgefahren auf dem großflächigen Areal) und auch den neuen Grünzug für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird der alte Kasernenzaun teilweise abgebaut und ein neuer Zaun hinter den Unterkünften errichtet, um das restliche Kasernenareal abzutrennen.

Aussprache

Zur Bauleitplanung

Ein Bürger erkundigt sich danach, ob die zurzeit auf der Kaserne ansässigen Zwischennutzungen, insbesondere kulturelle Nutzungen, auch in Zukunft möglich seien. Herr Rolf antwortet, dass durch die zukünftigen Festsetzungen kulturelle Nutzungen auf dem Areal weiterhin ermöglicht werden sollen, auch in ausgewiesenen Gewerbegebieten (teilweise als Ausnahme). Es werde allerdings voraussichtlich nicht möglich sein, dass die vorhandenen Gebäude weitergenutzt werden. Zum einen stünden Sie teilweise der zukünftigen Erschließung im Weg oder seien von der Bausubstanz wirtschaftlich nicht langfristig nachnutzbar, zum anderen sei die Stadt Osnabrück als zukünftige Eigentümerin wirtschaftlich nicht in der Lage, Gebäude und damit Grundstücke im Bestand zu halten und zu vermieten. Langfristig sollten die Grundstücke vermarktet werden.

Grundsätzlich wäre eine kulturelle Nutzung möglich, wenn durch eine private Initiative eine geeignete Kooperation ersichtlich sei. Schwerpunkt für die Entwicklung eines Kulturquartiers sei jedoch das Areal der Winkelhausenkaserne, wo zurzeit ein erstes privates Projekt zur Vermietung von Bestandsgebäuden an Künstler starte.

* * *

Eine Bürgerin erkundigt sich, ob die Planungen zur Ansiedlung eines Bauunternehmens noch aktuell seien. Herr Rolf erläutert, dass der Bebauungsplan eine Nutzung als Bauunternehmen grundsätzlich nicht ausschließe. Die Nutzung müsse sich jedoch an die Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes, halten. Es sei geplant, sobald die Stadt Eigentümerin ist, das Gelände zu erschließen und die Grundstücke zu vermarkten. Dabei würden Grundstücke öffentlich ausgeschrieben und an geeignete Unternehmen vergeben.

* * *

Ein Bürger fragt, ob es bereits Interessenten für die Gewerbegrundstücke gebe. Herr Kreye von der Wirtschaftsförderung Osnabrück (WFO) antwortet, dass es in Osnabrück momentan kaum noch Angebote an Gewerbeflächen für suchende Unternehmen gebe. Jährlich würden nach Untersuchungen der WFO ca. 5 bis 6 ha an Flächen zusätzlich benötigt. Daher seien die Flächen Am Limberg für die weitere Entwicklung der Stadt Osnabrück von besonderer Bedeutung. Insbesondere auch, da bei einem beabsichtigten Wachstum durch mehr Wohnen auch die entsprechenden Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden müssten. Konkret könne man die Flächen am Limberg allerdings noch nicht anbieten, da die erforderlichen Informationen zu den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, zu Grundstücks- und Erschließungskosten etc. noch nicht vorliegen.

* * *

Ein Bürger fragt nach der geplanten Erschließung. Herr Rolf antwortet, dass mit der weiteren Erschließungsplanung nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes begonnen würde. Die Erstellung der neuen Erschließung ist an aufwändige Ausschreibungsverfahren gebunden. Es werde im südlichen Kasernenbereich (heutige Einfahrt) mit dem Bau der Haupteerschließungsstraße begonnen.

Zu Verkehr und Schallschutz

Eine Bürgerin erkundigt sich, ob die Windrichtung in die Berechnungen zur schalltechnischen Untersuchung miteinfließe. Herr Ramm erläutert, dass für jede Nutzung eine gewisse Einrechnung von Wind aus Richtung der Lärmquelle berücksichtigt werde.

* * *

Ein Bürger bittet darum zu erfahren, ob es eine Beschränkung für Schwerverkehr auf den Wohnstraßen (Ickerweg) geben werde. Herr Brandt antwortet, dass zurzeit keine Beschränkung vorgesehen sei, da der Anteil des Schwerverkehrs hauptsächlich Busse betreffe.

* * *

Eine Bürgerin fragt, ob Gewerbe- und Verkehrslärm addiert werde. Dieses wird von Herrn Ramm mit Bezug auf die geltenden Richtlinien verneint.

* * *

Eine Bürgerin erkundigt sich, ob die Vehrter Landstraße, die momentan einen schlechten Bauzustand habe, umgebaut werde, wenn die Kaserne Am Limberg erschlossen und entwickelt wird, da die zukünftigen Verkehrsmengen sehr hoch wären. Im derzeitigen Zustand könne die Straße keine knapp 20.000 Fahrzeuge aufnehmen. Herr Schürings antwortet, dass die Straße aufgrund des allgemeinen Standards die Verkehrsbelastung auch in Zukunft verkraften werde. Eine Sanierung des Belages sei in einem Teilabschnitt auf der Agenda, allerdings auf ganzer Länge – wie viele andere beabsichtigte Vorhaben auch - aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Osnabrück nicht konkret vorgesehen.

* * *

Eine Bürgerin erfragt, wie genau Lärm definiert werde. Herr Ramm erläutert, dass Lärm über ein Mittel in 16 Stunden errechnet werde, nicht bezogen auf Spitzenwerte. Dieses legen die Rechtsgrundlagen zur Ermittlung von Verkehrslärm zugrunde.

* * *

Ein Bürger erkundigt sich, was „doppelt so laut“ bedeute. Herr Ramm antwortet, dass eine Erhöhung um 10 dB(A) eine Verdopplung des Lärms bedeuten würde, 3 dB(A) mehr bedeuten doppelt so viel Verkehr.

* * *

Eine Bürgerin fragt, ob die über eine Berechnung erhaltenen Verkehrsmengen in Zukunft auch tatsächlich überprüft würden. Herr Schürings erläutert, dass es zum einen für Hauptverkehrsstraßen die für die Stadt Osnabrück rechtlich verbindliche Lärmkartierung gebe, die alle 5 Jahre fortgeschrieben werde. Darüber hinaus gebe es anlassbezogene Verkehrszählungen, insbesondere bei Hinweisen von Anliegern über Verkehrszunahmen.

* * *

Eine Bürgerin bitte um Erläuterung der Zusatzkontingente in den Schallsektoren und ob bei der Berechnung auch die Topografie eine Rolle spiele. Herr Ramm antwortet, dass Betriebe, die sich im Gewerbegebiet ansiedeln möchten, über den Bauantrag einen konkreten Nachweis der Lärmauswirkungen erbringen müssten. Hierbei spielten auch Faktoren wie Gebäudehöhen und -stellung oder die Topografie eine Rolle.

Allgemeine Fragen

Ein Bürger erkundigt sich, wie lange die Unterbringung von Flüchtlingen auf dem Kasernenareal geplant sei und ob es dabei zu Verzögerungen bei der Erschließung des Areals kommen könnte. Herr Rolf antwortet, dass es sich bei der Unterbringung um Sammelunterkünfte handelt und keine langfristige Unterbringung angedacht sei. Aufgrund der vielen Unsicherheiten in der weltweiten Flüchtlingssituation kann keine zeitliche Perspektive genannt werden. Die genutzten Gebäude stehen einer Erschließung zum größten Teil jedoch auch nicht weg, so dass nicht von Verzögerungen bei der Erschließung auszugehen sei.

Ende der Veranstaltung

Dank und Verabschiedung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kernbeteiligten.

gez. Sierp